

Die Vermögensperrverfügungen.

Ergänzung zur Vollzugsanweisung über die Anmeldung, Kontrolle und Sperre gewisser Vermögensschaften.

Die angekündigte Ergänzung zur Vollzugsanweisung betreffend die Anmeldung, Kontrolle und Sperre bestimmter Vermögenssachen ist nunmehr erschienen. Nach der offiziellen Erläuterung der Verordnung wird als Zweck derselben erklärt, gewisse Milderungen in den angeordneten Beschränkungen eintreten zu lassen, ohne das Ergebnis der Vermögensaufnahme zu beeinträchtigen. Unter diesem Gesichtspunkte werden namentlich Erleichterungen hinsichtlich der Verfügung über Guthaben bei der Postsparkasse im Scheckverkehr in Geltung treten. Auch in anderer Richtung werden, wie aus der nachfolgenden Inhaltsangabe der Verordnung hervorgeht, Erleichterungen vorgenommen. Außer der heute publizierten Ergänzung wird in einigen Tagen noch eine zusammenfassende Vollzugsanweisung erscheinen, welche — wie zu erwarten steht — verschiedene Unklarheiten der bisherigen Verordnung zu beseitigen geeignet sein wird. Hervorhebenswert ist, daß auch die heutige Ergänzung der Vollzugsanweisung keinerlei Bestimmungen über die in Aussicht gestellte Amnestie enthält. Die amtliche Mitteilung über die Verordnung besagt:

Heute gelangt eine Vollzugsanweisung des Staatsamtes der Finanzen zur Verlautbarung, deren Bestimmungen eine Ergänzung zur Vollzugsanweisung vom 12. d. über die Anmeldung, Kontrolle und vorübergehende Sperre gewisser Vermögensschaften bilden. Sie verfolgt einen doppelten Zweck.

Erweiterte Freigabe der Postsparkassenguthaben.

Vor allem sollen etwaige Hemmnungen, die sich aus der Anwendung der ersten Vollzugsanweisung im geschäftlichen Verkehr ergeben könnten, gemildert werden, soweit dies mit den Zwecken der ganzen Verfügung noch vereinbar erscheint. Diesem Ziel dient vor allem die im § 4 getroffene Anordnung, wonach die Postsparkasse auch den bisher unter Sperre gehaltenen Teil von Guthaben aus Scheckkonten unter leicht erfüllbaren Voraussetzungen freizugeben hat. Auch die Bestimmung des § 2, wonach in offenen Depots hinterlegtes Bargeld und andre ausländische Zahlungsmittel nur zur Hälfte gesperrt

sind, bedeutet gegenüber der bisherigen Handhabung der ersten Vollzugsanweisung, die derartig hinterlegte Zahlungsmittel gleich den aus Wertpapieren bestehenden Depots als zur Gänze gesperrt behandelt hat, eine wesentliche Erleichterung.

Anmeldungszywang für ungemünztes Metall.

Andererseits ergab sich aus den bisherigen Erfahrungen die Notwendigkeit einer Ausdehnung der Sperre auf die zwar nicht in einem Schranfsack, aber sonst unter Verschluss hinterlegten Gegenstände, sowie einer Erweiterung der Anmeldungspflicht bezüglich der ausländischen Zahlungsmittel auf juristische Personen und einer Einbeziehung des ungemünzten Edelmetalles unter die anzumeldenden Gegenstände. Selbstverständlich finden alle schon in der Vollzugsanweisung vom 12. d. getroffenen Erleichterungen für dringende Fälle auch auf die in der nunmehr erlassenen Vollzugsanweisung geregelten Fälle ungeschmälerter Anwendung.

Voraussichtlich noch im Laufe dieser Woche dürfte eine neue zusammenfassende Vollzugsanweisung des Staatsamtes der Finanzen mit den näheren Bestimmungen über die Anmeldung der nicht in Schranfsäckern verwahrten Gegenstände und über die Kontrollbezeichnung der Wertpapiere erscheinen.

Wenn diese Verfügungen, die ihrer Bedeutung für den Staat und die Gesamtheit der Staatsbürger entsprechende Aufnahme in der Öffentlichkeit finden und diese durch verständnisvolle Mitwirkung die schwierige Aufgabe der mit der Durchführung beauftragten Organe erleichtert, wird sich daraus eine wesentliche Milderung der unvermeidbaren Beschränkungen des freien Verkehrs ergeben. Diese Beschränkungen auf das möglichst geringe Maß und auf die möglichst kurze Zeitdauer einzuschränken, ist das Staatsamt aufs Lebhafteste bestrbt. Alle zur Durchführung notwendigen unter den gegenwärtigen Verhältnissen besonders schwierigen technischen Vorkehrungen sind dementsprechend mit der größten Beschleunigung getroffen worden.

Neue Maßnahmen in Böhmen.

Prag, 22. März. (Privattelegramm) Heute erschien eine Verordnung vom 19. d. betreffend eine Verzeichnung des gemünzten und unverbarbeiteten Goldes und Silbers, der Gold- und Silbermünzen und des fremden Papiergeldes. § 1 bestimmt, daß gemünztes und unverbarbeitetes Gold und Silber sowie im Umlauf befindliche oder aus dem Umlauf gezogene heimische und fremde Gold- und Silbermünzen, ferner fremdes Papiergeld verzeichnet werden muß. Die Verzeichnung erfolgt nach dem Stande vom 1. März 1919. § 2 führt die Gegenstände an, die von der Verzeichnung ausgenommen sind; das sind solche, die einen Kunstwert haben, dem Staate gehören oder kirchliche Gegenstände. § 3 erklärt, wer an dem für die Verzeichnung entscheidenden Tage im Gebiete des tschecho-slowakischen Staates eigenes oder fremdes Vermögen dieser Art hat, ist verpflichtet, es einzubekennen; handelt es sich um Gegenstände, die er nicht bei sich hat, ist anzugeben, bei wem und aus welchem rechtlichen Grunde sich diese Gegenstände bei einer fremden Person befinden. Die Besitzer von Cafes sind selbst verpflichtet, Vermögen dieser Art einzubekennen. § 4 bestimmt: Die Verzeichnung erfolgt in der Zeit vom 1. bis 20. April 1919. §§ 5 und 6 regeln die Art der Anmeldung. § 7 erklärt: Unverbarbeitetes Gold und Silber wird nach Gewicht und Geviertigkeit angeführt. Das Konstriktionsamt kann sich von der Partei die Gegenstände vorlegen lassen und prüfen, ob die Angaben richtig sind. § 8: Die Partei kann in ihrem Bekenntnis erklären, daß sie bereit ist, einige der einbekannten Gegenstände dem Staate für die staatliche Anleihe in Gold, Silber und fremder Valuta im Sinne des Gesetzes vom 25. Februar 1919 abzuliefern. § 9 führt aus, daß der Staat berechtigt ist, zum Zwecke der Kontrolle des Bekenntnisses bei Gewerbetreibenden, Bahnärzten und Bahntechnikern eine Durchsichtung ihrer Privatwohnungen und Geschäftslokaleitäten, bei Banken und Pfandämtern eine Durchsichtung der Geschäftsräume anzuordnen. So weit diese Gewerbetreibenden, Bahnärzte und Bahntechniker Cafes haben, hat die Finanzverwaltung das Recht, und diese zu durchsuchen. Dasselbe Recht hat die Finanzverwaltung, wenn es sich um Cafes der Geldinstitute selbst handelt. § 10: Rechts-handlungen betreffend oben angeführte Gegenstände sind während der Dauer der Konstriktionsfrist ungültig und daher nicht klagbar. Dasselbe gilt für die Zeit nach der Konstriktion für die nicht angemeldeten Gegenstände. §§ 11 und 12 enthalten Strafbestimmungen.